

06.08.01

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)

Die Bundesministerin fr Verbraucherschutz, Ernhrung und Landwirtschaft, Renate Knast, hat mit Schreiben vom 27. Juli 2001 zu der Entschlieung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) (Drs. 210/01 (Beschluss)) wie folgt berichtet:

Mit der Entschlieung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) vom 30. Mrz 2001 wird die Bundesregierung gebeten, sich fr weitere Manahmen zur Verbesserung des vorbeugenden Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier im Zusammenhang mit BSE einzusetzen. Gerne mchte ich Ihnen die in der Folgezeit erreichten Fortschritte im Zusammenhang mit dieser Entschlieung mitteilen:

Zu 1.:

Am 1. Juli 2001 ist die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhtung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in Kraft getreten. Mit dieser unmittelbar geltenden Verordnung liegt nunmehr ein Regelwerk vor, das alle Gesichtspunkte im Zusammenhang mit BSE umfassend regelt. Fr mich ist hierbei besonders wichtig, dass damit gemeinschaftsweit ein gleich hohes Schutzniveau festgelegt wird.

Zu 2.:

Angesichts der Berichte ber eine Winterftterung von Zerviden, Gamsen und Mufflons mit Tiermehl sollten, um eine diesbezglich bessere Absicherung zu erhalten, epidemiologische Untersuchungen an Wildwiederkuern durchgefhrt werden. Hierzu hat die Bundesforschungsanstalt fr Viruskrankheiten der Tiere, Anstaltsteil Wusterhausen, einen Vorschlag fr einen Probenschlssel und Erfassungsbogen erarbeitet. Es ist vorgesehen, ein entsprechendes Programm rechtlich in der TSE-berwachungsverordnung festzuschreiben.

Zu 3.:

Die Bundesregierung hat sich mit Erfolg dafür eingesetzt, dass die Untersuchungspflichten mit BSE-Schnelltests weiter ausgedehnt werden. Durch die Verordnung (EG) Nr. 1248/2001 der Kommission vom 22. Juni 2001 zur Änderung der Anhänge III, X und XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die epidemiologische Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien und die entsprechenden Nachweistests (ABl. EG Nr. L 173 S. 12) wurde u. a. das Mindestalter für die obligatorische Untersuchung mit BSE-Schnelltests bei Not- und Krankschlachtungen sowie bei verendeten Rindern von 30 auf 24 Monate gesenkt. Die deutsche Forderung nach Absenkung des Mindestalters bei Normal-schlachtungen fand keine mehrheitliche Unterstützung.

Zu 4.:

Die Bundesregierung hat sich mit Erfolg dafür eingesetzt, dass in der unter 3. genannten Verordnung auch ein epidemiologisches Überwachungsprogramm mit BSE-Schnelltests bei kleinen Wiederkäuern aufgenommen wird, das ab dem 1. Januar 2002 in allen Mitgliedstaaten Anwendung finden muss.

Zu 5.:

Auch die Erzeugnisse aus Spezialbetrieben nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes sind von dem Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1635) erfasst.

Zu 6.:

Am 7. Februar 2001 hat im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine kleine Arbeitsgruppe Fragen der Gewinnung von Fetten für Lebensmittel erörtert, an der auch Vertreter aller Länder, in denen Fettschmelzen gelegen sind (BW, BY, BB, NI, NW), beteiligt waren. Dabei ist einvernehmlich festgestellt worden, dass

- in zugelassenen Fettschmelzen ausschließlich Rohmaterial von tauglich beurteilten Tieren zur Weiterverarbeitung angenommen wird und
- dabei von Rindern ausschließlich knochenlose Fettabfälle wie Nieren- und Beckenfett sowie bei der Zerlegung anfallende Fettabschnitte zur Verarbeitung gelangen.

Zur Verarbeitung von (Rinder-)Knochen wurde nach Erkenntnis der Vertreter der teilnehmenden Länder festgestellt, dass die – nach Fleischhygiene-Verordnung zulässige – Herstellung von Fetten aus tauglich beurteilten Knochen nicht in für den Lebensmittelverkehr zugelassenen Fettschmelzen erfolgt. Aus diesen Knochen gewonnene Fette würden demnach in Spezialbetrieben für die Herstellung von Mischfuttermitteln gewonnen und kämen somit nicht in den Lebensmittelverkehr.

Zu 7.:

Die Bundesregierung wird die vom Bundesrat geforderten rechtlichen Voraussetzungen für Regelungen beim Auftreten eines BSE-Falles in Schlachtbetrieben während der Schlachtung von Rindern für den menschlichen Verzehr nachkommen.

Der Entwurf des 3. Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes mit der dazu erforderlichen Ermächtigung soll dem Bundesrat so zugeleitet werden, dass sich dieser in seiner Plenarsitzung am 27. September 2001 damit befassen kann.

Auf der Grundlage dieser Ermächtigung werden anschließend mit einer Änderungsverordnung zur Fleischhygiene-Verordnung die notwendigen Maßnahmen im Schlachtbetrieb zu erlassen sein.

Zu 8:

Der Bund hat für die Finanzierung der BSE-Folgekosten mehr als 900 Mio. DM bereitgestellt. Damit trägt der Bund etwa $\frac{3}{4}$ der aus den Haushalten von Bund und Ländern finanzierten BSE-Folgekosten.

Die im EU-Nachtragshaushalt 1/2001 Anfang 2001 infolge BSE für die Rindfleischmarktordnung zusätzlich bereit gestellten 971 Mio. Euro erfordern zusätzliche Abführungen von 500 Mio. DM durch den Bund an die EU; 362 Mio. DM wurden für den nationalen Anteil der Herauskaufaktion sowie 63 Mio. DM für die Entsorgung der Futtermittelaltbestände eingeplant. Von den für die Herauskaufaktion außerplanmäßig bereitgestellten Mitteln in Höhe von 362 Mio. DM werden aufgrund der geringen Inanspruchnahme der Maßnahme durch die Wirtschaft nach neueren Berechnungen lediglich 250 Mio. DM in Anspruch genommen.

Für die Entsorgung der Futtermittelaltbestände bei den landwirtschaftlichen Betrieben werden von den außerplanmäßig bereitgestellten Mitteln in Höhe von 63 Mio. DM nach Länderangaben 63 Mio. DM benötigt. Zur Zeit finden Verhandlungen mit der Futtermittelwirtschaft darüber statt, inwieweit sich der Bund an der Entsorgung und den Erlösausfällen der dort lagernden Altbestände beteiligt.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass sie die Forderung des Bundesrates nach einer angemessenen Beteiligung des Bundes an den BSE-Folgekosten erfüllt hat.

Zu 9 und 10:

In Bezug auf das „Antibiotikaverbot“ habe ich bereits mehrfach gefordert, im Zuge der Neuausrichtung der Agrarpolitik auch ein umfassendes EU-weites Verbot für die Anwendung antibiotischer Leistungsförderer in der Tiermast vorzusehen. Eine entsprechende Initiative habe ich bereits in der Sitzung des Agrarministerrates am 29. Januar d. J. ergriffen und die Europäische Kommission aufgefordert, kurzfristig einen entsprechenden Vorschlag für ein Verbot vorzulegen. Diese Überlegungen wurden von der Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt. Kommissar Byrne hat daraufhin angekündigt, noch in diesem Jahr dazu einen Vorschlag vorzulegen.

Die Kommission hat inzwischen ein Konzept zum Ausstieg aus dem Antibiotikaeinsatz als Leistungsförderer bis 2005 oder 2006 angekündigt.

In der Begründung für ein mehrjähriges „Auslaufenlassen“ der Zulassung antibiotischer Leistungsförderer wird angeführt, es werde eine mehrjährige Übergangsphase zur reibungslosen Umstellung auf Futtermittel ohne Zusatz von antibiotischen Leistungsförderern benötigt.

Die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen (antibiotische Leistungsförderer, Kokzidiostatika, ebenso wie Vitamine, Spurenelemente, Probiotika u. a.) sind durch die Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung geregelt.

Alle derzeit zugelassenen vier antibiotischen Leistungsförderer und 17 Kokzidiostatika unterliegen nach den Regelungen der Zusatzstoff-Richtlinie einem Reevaluierungsverfahren auf EU-Ebene. Dieses Verfahren hat bereits begonnen. Ziel des Verfahrens, das bis 2003 abgeschlossen wird, ist es, zu überprüfen, ob die bestehenden Zulassungen noch den aktuellen Anforderungskriterien entsprechen.

Die Bundesregierung wird sich auch in diesem Zusammenhang weiterhin um ein möglichst kurzfristiges Inkrafttreten einer entsprechenden Verbotsregelung bemühen.

Unabhängig davon wird zurzeit im BMVEL auch die Frage geprüft, welche nationale Strategien geeignet sind, der Anwendung antibiotischer Leistungsförderer entgegenzuwirken. Aus Sicht des BMVEL kommt hierbei nur eine Lösung in Frage, die von der Mehrheit der Beteiligten, insbesondere den Verbrauchern, mitgetragen wird und in Übereinstimmung mit dem EG-Recht steht. So haben z.B. die Vertreter der Mischfuttermittelverbände in einer Besprechung mit Staatssekretär Müller am 12.06.2001 zugesichert, zukünftig Standardfutter nur noch ohne Zusatz von antibiotischen Leistungsförderern anzubieten.

Auch Regelungen zur Verbesserung der Futtermittelsicherheit für Futtermitteltransporteure und Futtermittelhersteller sind in dem Konzept des BMVEL vorgesehen. Ziel ist es dabei u. a. auch, das Verantwortungsbewusstsein in der Futtermittelkette zu entwickeln und zu festigen.

Zu 11:

Durch die unter Nr. 1 genannte Verordnung sind auch die Anforderungen an das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr im Zusammenhang mit BSE harmonisiert worden.